

II-2996 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

XIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 010.186-Parl/1973

Wien, am 6. September 1973

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1010 W i e n1440 / A.B.
zu 1417 / J.
Präs. am 21. Sep. 1973

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1417/J-NR/73, die die Abgeordneten SUPPAN und Genossen am 11. Juli 1973 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung erhält eine große Zahl von Ansuchen österreichischer Staatsbürger, die ihr gesamtes Studium in der Bundesrepublik oder in der Schweiz absolvieren wollen. Ein bedeutender Teil der Anfragenden sind österreichische Staatsbürger, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, im Hinblick auf ihre Staatsbürgerschaft aber natürlich von der deutschen Stelle keine Stipendien erhalten. Im zunehmenden Maße wollen aber auch Österreicher, insbesondere aus den westlichen Bundesländern ihre gesamte Ausbildung in den benachbarten westlichen Staaten absolvieren und hiefür vom österreichischen Staat Stipendien erhalten.

Bei der Fachoberschule für Holztechnik, Kunststofftechnik und Betriebswirtschaft in Rosenheim (BRD) handelt es sich nicht um eine einer österreichischen Hochschule vergleichbare Einrichtung, sie ist vielmehr eher mit einer Höheren technischen Lehranstalt vergleichbar.

- 2 -

In Österreich kann z. B. Holztechnik an der Höheren Technischen Lehranstalt in Mödling studiert werden, darüber hinaus im Rahmen des Architekturstudiums an den Technischen Hochschulen.

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen käme der Stipendienwerber für die Gewährung einer Studienbeihilfe nach dem Studienförderungsgesetz in Frage; derartige Studienbeihilfen werden allerdings grundsätzlich nur für Studierende österreichischer Staatsbürgerschaft an einer österreichischen Hochschule, Pädagogischen Akademie, Lehranstalt für gehobene Sozialberufe oder Berufspädagogischen Lehranstalt vergeben. Die Novellierung des Studienförderungsgesetzes sieht nun die Möglichkeit vor, daß österreichische Studierende nach Beurlaubung von ihrer österreichischen Hochschule zwei Semester mittels Studienbeihilfe an einer ausländischen Hochschule studieren können.

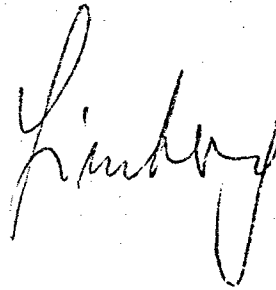
Darüber hinaus verfügt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung über Mittel zur Abwicklung der Stipendienaustauschaktionen und zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten im Ausland. Diese finanziellen Mittel reichen jedoch leider keineswegs aus um "Sonderfälle", die wie bereits erwähnt in letzter Zeit erheblich zugenommen haben, zu berücksichtigen.

Das Austauschprogramm mit der Bundesrepublik Deutschland stellt wohl alljährlich 10 Stipendien zur Verfügung, jedoch können diese nur von solchen österreichischen Staatsbürgern angesprochen werden, die zumindest vier Semester erfolgreich an einer heimischen Hochschule studiert haben. Die Stipendienbedingungen werden hiebei nicht von österreichischer Seite, sondern vom Deutschen Akademischen-Austauschdienst in Bad Godesberg festgesetzt.

- 3 -

Ich sehe mich daher außerstande im gegenständlichen Fall - schon der Beispielfolgerungen wegen - eine Sonderunterstützung zu gewähren.

ad 2) Es wird von den budgetären Möglichkeiten abhängen, ob für solche Fälle in Hinkunft Unterstützungen gewährt werden können.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Lindner', is positioned in the lower right quadrant of the page.